



Markt Jettingen-Scheppach

Marktgemeinderat

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.07.2010

Es wurde ordnungsgemäß geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21

Zahl der bei der Beratung und Abstimmung Anwesenden: 20.

Tagesordnungspunkt:

TOP 6: Festlegung eines abgestuften Geschoßflächen-Beitragssatzes samt Nacherhebungsregelung

Vorinformation: Sitzungsvorlage Hauptamt v. 21.07.2010

Sachverhalt: s. Vorinformation

Der Vorsitzende sowie HAL Miller verwiesen auf die umfangreichen Informationen und Beratungen zur Erforderlichkeit der Abstufung des Beitragssatzes bei vorgeschriebener Vorklä- rung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage. Von insgesamt 68 Grundstücken (= 2,6 % aller Grundstücke), die nicht an die Sammelkläranlage angeschlossen sind und deshalb Grundstückskläranlagen betreiben, verfügen derzeit 17 Grundstücke über einen Kanalanschluss, in welchen zumindest das Überlaufwasser der Grundstückskläranlage und z.T. auch Niederschlagswasser eingeleitet werden kann. Aufgrund der geringen Anzahl von be- troffenen Grundstücken kann die Beitragsabstufung und Nacherhebungsregelung außerhalb der BGS/EWS erfolgen. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.06. und 20.07. d.J. wurden die Hintergründe und Auswirkungen der bei der Nacherhebung möglichen Alternati- ven erläutert und beraten und vom Hauptausschuss eine Empfehlung an den MGR abgege- ben.

Beratung: ---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat fasste mit 20 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Darf von einem Grundstück nur solches häusliches Schmutzwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, welches in einer nach § 9 Abs. 2 EWS er- forderlichen Grundstückskläranlage vorgeklärt wurde, beträgt der Beitragssatz pro m² zu- lässiger Geschossfläche 3,19 €. Kann das auf diesem Grundstück anfallende Nieder- schlagswasser der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt werden, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben, ansonsten beträgt der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche 1,25 € .

2. Erhält das o.g. Grundstück die Möglichkeit, das häusliche Schmutzwasser ohne Vorklä-
rung in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten, wird gem. Art. 5 Abs. 2a
KAG* ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,59 € pro qm zulässiger Geschoßfläche
(nach-)erhoben. Soweit die Einleitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser ebenfalls
erstmalig entsteht, wird ein Betrag von 1,25 € pro qm Grundstücksfläche ebenfalls erho-
ben.

* Wortlaut Art. 5 Abs. 2a KAG:

„Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so
entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.“

Jettingen-Scheppach, 02.08.2010



Hans Reichhart
1. Bürgermeister

